

Deutschen Post eingesetzt oder mit diesem Zusammenwirken sollen, ist die Zulassung der vom Minister für Post- und Fernmeldewesen damit beauftragten wissenschaftlich-technischen Einrichtungen der Deutschen Post einzuholen.

## §14

**Funkzeugnisse und andere Funkerlaubnisse**

Nachrichtenverkehr mit genehmigungspflichtigen Funkanlagen darf nur von Bürgern ausgeübt werden, die im Besitz eines gültigen Funkzeugnisses, Befähigungsnachweises oder einer Funkberechtigung sind. Für das Erteilen von Funkzeugnissen oder Funkberechtigungen gelten die dafür zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften.

## §15

**Anmeldepflichtige Fernmeldeanlagen**

- (1) Eine Anmeldepflicht besteht für das Betreiben von
- Hör- und Fernseh-Rundfunkempfängern,
  - weiteren Fernmeldeanlagen, die in Rechtsvorschriften zu diesem Gesetz für anmeldepflichtig erklärt werden.
- (2) Für das Herstellen, Errichten und Betreiben anmeldepflichtiger Fernmeldeanlagen können von der Deutschen Post Auflagen erteilt werden

## §16

**Genehmigungsfreie Fernmeldeanlagen**

- (1) Leitungsgebundene Fernmeldeanlagen können ohne Genehmigung errichtet und betrieben werden, wenn sie
- die Grenzen eines Grundstückes nicht überschreiten,
  - zusammenhängende Grundstücke eines Rechtsträgers, Eigentümers- oder Nutzers nicht überschreiten, ausschließlich durch diesen betrieben werden, öffentliche Straßen und Wasserstraßen nicht überqueren, unterführen oder daran entlangführen und keine Anlagen der Deutschen Post überbaut oder gekreuzt werden,
  - auf Fahrzeugen ausschließlich für das Betreiben innerhalb des Fahrzeugs bestimmt sind.
- (2) Das Errichten und Betreiben von Funkanlagen zur Fernsteuerung von Spielzeug ist genehmigungsfrei, wenn diese Funkanlagen ausschließlich zur Übertragung von Steuersignalen für das Spielzeug verwendet werden.
- (3) Die Verbindung von genehmigungsfreien Fernmeldeanlagen mit anderen Fernmeldeanlagen bedarf der Genehmigung.

## §17

**Genehmigungsfreie Nachrichtenbeförderung**

(1) Nachrichten können durch Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und andere Personen mit ständigem Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik genehmigungsfrei befördert werden, soweit die Nachrichtenbeförderung nicht organisiert und nicht regelmäßig ausgeübt wird.

(2) Die Beförderung von Transport- oder anderen Begleitdokumenten mit Transportmitteln der Betriebe ist genehmigungsfrei.

## Abschnitt IV

**Post- und Fernmeldegeheimnis, Funkgeheimnis**

## §18

**Wahrung des Post- und Fernmeldegeheimnisses**

(1) Das Post- und Fernmeldegeheimnis ist zu gewährleisten. Die Mitarbeiter und Beauftragten der Deutschen Post sind verpflichtet, das Post- und Fernmeldegeheimnis zu wahren.<sup>2</sup>

(2) Beauftragte der Deutschen Post sind Personen, die, ohne in einem Arbeitsverhältnis mit der Deutschen Post zu

stehen, auftragsgemäß Leistungen des Post- und Fernmeldeverkehrs für die Deutsche Post erbringen.

(3) Zur Wahrung des Post- und Fernmeldegeheimnisses Verpflichteten ist es untersagt, unbefugt

- vom Inhalt verschlossener Postsendungen oder von Nachrichten Kenntnis zu nehmen,
- den Inhalt von offenen Postsendungen oder von Nachrichten anderen mitzuteilen,
- bekanntzugeben, wer Anlagen der Deutschen Post zur Nachrichtenbeförderung oder Nachrichtenübertragung, für den Postkleingut- oder Postzahlungsverkehr benutzt, benutzt hat oder planmäßig benutzen wird.

(4) Die Pflicht zur Wahrung des Post- und Fernmeldegeheimnisses besteht auch nach Beendigung des Arbeitsrechts- oder Auftragsverhältnisses mit der Deutschen Post.

(5) Die Pflicht zur Wahrung des Post- und Fernmeldegeheimnisses besteht nicht, wenn

- diese auf gesetzlicher Grundlage eingeschränkt ist,
- Gesetze zur Anzeige strafbarer Handlungen verpflichten,
- Absender oder Empfänger von Postsendungen oder Nachrichten auf die Wahrung des Post- und Fernmeldegeheimnisses verzichten,
- Mitarbeiter oder Beauftragte der Deutschen Post auf der Grundlage der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften aus betrieblichen Gründen oder wegen festgestellter Verstöße gegen dieses Gesetz oder den dazu erlassenen Rechtsvorschriften von Nachrichten Kenntnis nehmen.

## §19

**Wahrung des Funkgeheimnisses durch andere**

(1) Wer Funksendungen aufnimmt, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist verpflichtet, ihren Inhalt und die Tatsache ihres Vorhandenseins nicht unbefugt oder zu verbreiten oder zu verwenden.

(2) Eine Pflicht zur Wahrung des Funkgeheimnisses besteht nicht für Funker und die Führer von Fahrzeugen, wenn Gesetze zur Anzeige strafbarer Handlungen verpflichten, oder wenn Menschenleben oder erheblichen Sachwerten Gefahr droht.

## Abschnitt V

**Mitnutzungs-, Schutz- und Kontrollrecht der Deutschen Post**

## §20

**Mitnutzung von Grundstücken und Nutzungsbedingungen an benachbarten Grundstücken**

(1) Die Deutsche Post ist berechtigt, Grundstücke, Gebäude und bauliche Anlagen dauernd oder zeitweilig

- zur planmäßigen Vorbereitung und Durchführung des Post- und Fernmeldeverkehrs,
- zur Übertragung der Programme des Hör- und Fernseh-Rundfunks

mitzunutzen und die Einhaltung von Nutzungsbedingungen auf benachbarten Grundstücken zu verlangen.

(2) Das Recht der Deutschen Post zur dauernden Mitnutzung besteht nur, wenn für eine Post- oder Fernmeldeanlage bis zu 60 m<sup>2</sup> Fläche benötigt werden und das mitgenutzte Grundstück dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Werden Fernmeldelinien (Kabel, Leitungen) oberirdisch über Grundstücke geführt oder unterirdisch in die Erde gelegt, ist die dauernde Mitnutzung einer größeren Fläche als 60 m<sup>2</sup> zulässig.

(3) Die Mitnutzung und die Einhaltung von Nutzungsbedingungen auf benachbarten Grundstücken sind von der Deut-